

**SIETAR Deutschland e.V.**  
**Society for Intercultural Education, Training and Research**

**SATZUNG**

Stand: 05.11.2022

Sitz des Vereins: Stuttgart

Derzeitige Postanschrift: Postfach 31 04 16, D-68264 Mannheim

### **1. Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen SIETAR Deutschland e.V.

SIETAR steht für "Society for Intercultural Education, Training and Research". Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 5517 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **2. Zweck**

Wir verstehen uns als Bestandteil des weltweiten SIETAR-Netzwerks. Wir teilen die SIETAR-Zielsetzungen. Wir wollen

- das Bewusstsein für interkulturelle Themen in den Bereichen Bildung, Wirtschaft, Politik und Soziales schärfen;
- aktiv das Zusammenleben und die Kommunikation zwischen Menschen aus verschiedenen Kulturen fördern;
- multidisziplinäres Fachwissen und Fertigkeiten zur Bearbeitung interkultureller Fragestellungen in Praxis und Forschung bereitstellen; dies soll insbesondere durch den Aufbau eines Netzwerkes von interkulturellen Spezialisten geschehen;
- zur Entwicklung von Qualitätsstandards für die Arbeit im interkulturellen Bereich beitragen;
- Forschung, Veröffentlichungen, Projekte sowie den persönlichen Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der interkulturellen Arbeit unterstützen.

### **3. Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **4. Mitgliedschaft**

Mitglieder haben einen Bezug zum interkulturellen Bereich und nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil. Die Mitgliedschaft wird durch Vorstandsbeschluss erlangt.

Mitglieder können natürliche volljährige Personen sowie juristische Personen sein.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet, dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der Verein die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller/der Antragstellerin die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung ist unanfechtbar. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Die Entscheidung wird dem Antragsteller in Textform mitgeteilt.

Die Mitgliedschaft startet mit Beginn des darauffolgenden Monats, in dem die Entscheidung des Vereins dem Mitglied mitgeteilt wird.

Die Mitglieder von SIETAR Deutschland e.V. sind auch Mitglieder in SIETAR Europa.

#### **5. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, durch freiwilligen Austritt (Kündigung) oder Ausschluss aus dem Verein sowie bei Streichung der Mitgliedschaft.

Der freiwillige Austritt (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn das Mitglied u.a.

- gegen Bestimmungen der Satzung, Vereinsordnungen oder Interessen des Vereins verletzt,
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- dem Zweck und Zielen des Vereins grob zuwiderhandelt,
- Ansehen oder Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt.

Ein Ausschluss aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

- Der Ausschlussantrag ist zuvor dem Mitglied unter Angabe der Gründe zuzuleiten.
- Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern.
- Ein Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wird mit Bekanntgabe in Textform an das Mitglied wirksam. Zudem ruhen mit Bekanntgabe des Beschlusses sämtliche Mitgliederrechte.
- Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

Für ausgeschlossene Mitglieder ist der Zugang zu ordentlichen Zivilgerichten ausgeschlossen, stattdessen werden Ausschlussfälle vor einem Schiedsgericht behandelt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, auch anteilig, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

Eine Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied drei Monate nach Fälligkeit den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.

Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Näheres regelt die Geschäftsordnung und die Geschäftsordnung des Vorstandes.

## **6. Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages – gestaffelt nach Mitgliedergruppen, eines Aufnahmebeitrages - und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin bestehende und künftige Beitragspflichten für das laufende Jahr zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für den Antrag jeweils glaubhaft darlegen und nachweisen.

Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.

## **7. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **8. Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsvollmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 5.000,00 € verpflichtet ist, die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

Der Vorstand besteht aus:

- 1. und 2. Vorsitzenden
- Kassenwart/Kassenwartin
- Schriftführer/Schriftführerin
- bis zu 5 Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes bestimmen in der Regel die genannten Funktionsträger/Funktionsträgerinnen des Vorstandes. Bei Bedarf werden weitere Funktionen innerhalb des Vorstandes aufgeteilt. Der Vorstand kann unter Berücksichtigung

seiner Verpflichtungen zur Übernahme administrativer, geschäftsführender und/oder weiterer operativer Tätigkeiten externe Personen einsetzen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

## **9. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Entscheidung über eine Einführung von bereichsbezogenen Beiräten (z.B. organisatorischer Beirat, wissenschaftlicher Beirat, etc.) inklusive Vorschlagsrecht für die Beiräte, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beirates,
- Ernennung und Abberufung von weiteren Funktionsträgern und Funktionsträgerinnen wie z.B. Regionalgruppenleitern/Regionalgruppenleiterinnen, Arbeitsgruppenleitern/Arbeitsgruppenleiterinnen, etc.).

Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

## **10. Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. In Vorstandsämter können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nur zweimal zulässig und eine Amtszeit ist insgesamt auf maximal 6 Jahre beschränkt.

Der Vorstand bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl /satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Vorstand aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder zu berufen oder die Aufgaben bis zur nächsten regulären Wahl einem Vorstandsmitglied zu übertragen

Weiteres können die Geschäftsordnung des Vorstandes und die Wahlordnung regeln.

## **11. Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Sitzungen sind in der Regel mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Wenn alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen, kann ohne Rücksicht auf Form und Frist eine Sitzung einberufen werden. In diesem Fall ist für eine Beschlussfassung eine vorherige Mitteilung der Beschlussgegenstände nicht erforderlich.

Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die Vorstandssitzung im Wege der virtuellen Kommunikation z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder außerhalb einer Vorstandssitzung auch im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform durchzuführen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der/des 2. Vorsitzenden.

## **12. Vergütung für Vereinstätigkeit**

Das Vorstandsmitglied kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) erhalten. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann bei geförderten Sonderprojekten, für die die Tätigkeit über eine normale Vorstandstätigkeit hinausgeht im Ausnahmefall eine Vergütung aus dem Förderbudget ermöglichen. Die Summe darf die Höhe der Fördersumme des Sonderprojektes nicht überschreiten. Für diesen Fall ist ausnahmsweise eine Vergütung des mitwirkenden Vorstandsmitglieds möglich.

Der Vorstand wird im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten weiter ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, zum Beispiel für Dienst- oder Werkleistungen zu beauftragen und hauptamtlich Beschäftigte u.a. für die Geschäftsstelle anzustellen. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit für den Verein trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitende des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

### **13. Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Form (präsent, hybrid oder virtuell) und der vorläufigen Tagesordnung in Textform per E-Mail oder per Brief an die letzte bekannte E-Mail-Adresse/postalische Adresse des Mitglieds oder durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins einberufen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der postalischen oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

Die Frist beginnt mit dem Datum, auf dem Einladungsschreiben oder der Einladungsmail bzw. der Bekanntgabe auf der Homepage.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin in Textform bei der/dem 1. oder der/dem 2. Vorsitzenden beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, hybride oder als virtuelle Versammlung auf elektronischem Weg stattfinden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung per einfachem Beschluss und teilt diesen in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Bei einer Präsenzversammlung treffen sich alle teilnehmenden Mitglieder an einem gemeinsamen Ort.

Eine virtuelle Mitgliederversammlung findet in einer nur für Mitglieder durch Einwahl mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Passwort zugänglichen Plattform statt. Die Einladung zur virtuellen Versammlung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten.

Eine hybride Versammlung (eine Kombination einer Präsenzversammlung und einer virtuellen Versammlung) ist zulässig, wenn den Mitgliedern der virtuellen Versammlung die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Die Beschlussfassung in Präsenzversammlungen erfolgt offen durch Handzeichen, es sei denn, auf Antrag von einem Zehntel der vor Ort anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird eine geheime Wahl gefordert.

Bei virtuellen Versammlungen muss im Rahmen der elektronischen Kommunikation technisch gewährleistet werden, dass die Teilnehmer ihre satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können.

Eine Kombination der Verfahren ist bei hybriden Versammlungen möglich.

Den technischen und organisatorischen Ablauf regeln die Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

Änderungen des Vereinszwecks sind in einer Mitgliederversammlung zu behandeln; für eine wirksame Änderung sind mindestens 3/4 der Stimmen der Vereinsmitglieder notwendig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder auf Antrag der Mitglieder einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen sind nur im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von der/dem 1. Vorsitzenden, und in dessen Abwesenheit von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet.

Weiteres wird in der Geschäftsordnung und der Wahlordnung geregelt.

#### **14. Protokollierung**

Über den Verlauf und Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem 1. oder der/dem 2. Vorsitzenden und dem/der Schriftführenden zu unterzeichnen ist. Im Falle der Abwesenheit des Schriftführers ist durch die Mitgliederversammlung ein Protokollführer zu bestimmen.

#### **15. Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören, für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Die Amtszeit ist insgesamt auf maximal zwei Jahre beschränkt.

Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

## 16. Vereinsordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung interner Abläufe Vereinsordnungen geben.

Für den Erlass, die Änderung und/oder Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, soweit nicht ein anderes Vereinsorgan benannt ist oder an anderer Stelle der Satzung eine andere, abweichende Regelung getroffen wird.

Vereinsordnungen können bei Bedarf erlassen werden z.B.:

- Geschäftsordnung u.a. für Vorstand, Beirat und Regionalleiter/Regionalleiterinnen
- Finanzordnung
- Beitragsordnung
- Wahlordnung
- Datenschutzrichtlinien
- Regionalgruppen- und Arbeitsgruppenrichtlinien

## 17. Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgen nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Näheres kann in Datenschutzrichtlinien geregelt werden.

## 18. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeizuführen.

Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung die Anfallberechtigten des Vereinsvermögens durch Beschluss.

Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB entsprechend Ziffer 8. als Liquidatoren bestellt.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05. November 2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschrift des vertretungsberechtigten Vorstands

